

Satzung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des „Certificate of Studies in European, Comparative and International Law“(CECIL) der Juristischen Fakultät der Universität Passau

vom 21. Juni 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des „Certificate of Studies in European, Comparative and International Law“(CECIL) der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (vABIUP 2015 S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift zu § 19 nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ angefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Masterstudiengangs „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht““ durch den Passus „des Doppelmasterstudiengangs „Deutsches und Russisches Recht/ Немецкое и российское право““ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 wird nach dem Datum „5. August 2011“ der Klammerzusatz „(vABIUP 2011, S. 317)“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils der Passus „UNlcert® III oder der Stufe C1“ durch den Passus „UNlcert® II oder der Stufe B2“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird der Passus „„pass“ (50 %)“ durch den Passus „„sufficient“ (4 Punkten)“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Seminararbeit“ die Wörter „oder einer Klausur“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Prüfungsgegenstand ist bei einer Klausur der Inhalt der dazugehörigen Lehrveranstaltung, sonst das vom Leiter oder der Leiterin festgelegte Thema der Präsentation bzw. der schriftlichen Haus- oder Seminararbeit.“.

cc) Nach Satz 3 wird der folgende neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Klausur dauert 60 oder 120 Minuten.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei schriftlichen Teilprüfungen muss die jeweilige Teilprüfung mit mindestens „sufficient“ bestanden werden.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Single Choice). ³Es werden insgesamt zehn Single-Choice Fragen gestellt. ⁴Hierbei werden drei Fragen jeweils mit drei Punkten, zwei Fragen jeweils mit zwei Punkten und fünf Fragen jeweils mit einem Punkt bewertet. ⁵Insgesamt ergeben die Punktwerte der Fragen zusammen 18 Punkte. ⁶Der gemäß § 4 Abs. 1 zum Prüfer bestellte Leiter der Lehrveranstaltung bzw. die gemäß § 4 Abs. 1 zur Prüferin bestellte Leiterin der Lehrveranstaltung sowie ein weiterer bestellter Prüfer bzw. eine weitere bestellte Prüferin stellen die Prüfungsaufgaben und bestimmen die Gewichtung der jeweiligen Fragen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Teilprüfung heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens vier von zehn Single-Choice Fragen richtig beantwortet und hierbei mindestens vier Punkte („sufficient“) erreicht hat. ²Hat der oder die Studierende die für das Beste-

hen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

Very Good“ (sehr gut)	= bei 16-18 Punkten
„Good“ (gut)	= bei 13-15 Punkten
„Fully Satisfactory“ (vollbefriedigend)	= bei 10-12 Punkten
„Satisfactory“ (befriedigend)	= bei 7-9 Punkten
„Sufficient“ (ausreichend)	= bei 4-6 Punkten.

³Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht, so lautet die Note dieser Teilprüfung „Inadequate“ (bei 1-3 Punkten) oder „Insufficient“ (bei 0 Punkten). ⁴Wird die Mindestzahl der zutreffend zu beantwortenden Fragen nach Satz 1 nicht erreicht, werden jedoch mit zwei oder drei richtig beantworteten Prüfungsfragen mehr als 3 Punkte erzielt, so wird die Prüfungsleistung mit 3 Punkten („Inadequate“) bewertet.

(4) ¹Das Ergebnis der Teilprüfung wird von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt und dem bzw. der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die erreichte Punktzahl,
3. die Bestehensgrenze,
4. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt und der dafür vergebenen Punkte.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf elektronischem Weg.

8. In § 12 Satz 1 wird der Passus „fail“ durch den Passus „Inadequate“ oder „Insufficient“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewertungen für die einzelnen Teilprüfungen, die nicht im Antwort-Wahlverfahren durchgeführt werden, werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten festgesetzt:

„Very Good“	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 – 18 Punkte
„Good“	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 – 15 Punkte

„Fully Satisfactory“	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 – 12 Punkte
„Satisfactory“	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 – 9 Punkte
„Sufficient“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 – 6 Punkte
„Inadequate“	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 – 3 Punkte
„Insufficient“	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.“

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

von 14.0 - 18.0 Punkten = „Very Good“

von 11.5 - 13.9 Punkten = „Good“

von 9.0 – 11.4 Punkten = „Fully Satisfactory“

von 6.5 – 8.9 Punkten = „Satisfactory“

von 4.0 – 6.4 Punkten = „Sufficient“

von 1.5 – 3.9 Punkten = „Inadequate“

von 0 – 1.4 Punkten = „Insufficient“.“

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Schutzbestimmungen und Fristberechnung

„¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Ordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlich Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung bis einschließlich Sommersemester 2021 keine Anwendung auf Studierende, die sich für das Zertifikat vor Inkrafttreten dieser Satzung angemeldet und zumindest eine Prüfungsleistung erbracht haben. ³Auf Studierende nach Satz 2 findet bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Ordnung für den Erwerb des „Certificate of Studies in European, Comparative and International Law“(CECIL) der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (vABIUP 2015 S. 82) weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 18. Juni 2019, Az.: IV/5.I-10.2604/2019.

Passau, den 21. Juni 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 21. Juni in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Juni 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Juni 2019.